



Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Teilplan 5

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen § 42 SGB VIII, vorläufige Inobhutnahme §§ 42a ff SGB VIII

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen, Beurkundungen und Beglaubigung

Vorwort

Die in diesem Teilplan 5 zusammengefassten sogenannten anderen Aufgaben der Jugendhilfe sind vielfältig:

1. Inobhutnahme, Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42 – 42f)
2. Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen (§§ 43 - 49)
3. Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 50 - 52)
4. Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (§§ 52a - 58) und Beurkundungen und Beglaubigungen, vollstreckbare Urkunden (§§ 59 - 60)

Es handelt sich bei diesen anderen Aufgaben um im eigentlichen Sinne **hoheitliche Aufgaben**, die im Handlungsmonopol des öffentlichen Trägers begründet liegen. Sie ergeben sich aus dem staatlichen Wächteramt und den daraus abzuleitenden Handlungsmaximen. Die Erfüllung der anderen Aufgaben geschieht unmittelbar gegenüber jungen Menschen und ihren Familien sowie Einrichtungsträgern.

München, September 2016

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Inhaltsverzeichnis	3
1. Inobhutnahme.....	4
1.1 § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kinder und Jugendlichen	4
1.2 §§ 42 a – 42 f SGB VIII	6
2. Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen.....	7
2.1 § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege	7
2.2 § 44 SGB VIII Erlaubnis zur Vollzeitpflege	8
2.3 §§ 45 - 48 SGB VIII Betriebserlaubnisverfahren	9
3. Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren.....	10
3.1 § 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten	10
3.2 § 51 SGB VIII Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind..	11
3.3 § 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	13
4. Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtgabe von Sorgeerklärungen, Beurkundung und Beglaubigung.....	15
4.1 § 52a Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen i.V.m. §§ 55-56 SGB VIII Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft.....	15
4.1.1 Beistandschaften.....	15
4.1.2 Unterhaltvorschuss	16
4.1.3 Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften	17
4.2 § 53 SGB VIII Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern....	19
4.3 § 54 SGB VIII Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften i.V. mit Art. 49 BayKJHG.....	19
4.8 § 59-60 SGB VIII Beurkundung und Vollstreckbare Urkunden.....	19
5. Aktuelle Beschlussfassungen	20

1. Inobhutnahme

1.1 § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kinder und Jugendlichen

Betrifft:	Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte
Soll:	Dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen bei drohender Gefährdung ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit und ist ein Eingriff in das Grundrecht der elterlichen Sorge.
Wird gewährleistet und durchgeführt von:	<ul style="list-style-type: none">• Freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe• Bereitschaftspflegefamilien• Inobhutnahmestellen• Fachbereich 2.1.2 Allgemeine Jugend- und Familienhilfe (AJFH)• Sachgebiet 2.1.3.2 Pflegekinderdienst und Adoptionen
Inhaltliche Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none">• Sicherstellung des Wohles des Kindes bzw. des Jugendlichen,• Gewährleistung einer der individuellen Notlage angemessenen Krisenintervention,• Aufzeigen von Möglichkeiten und Unterstützungen.

a) Leistungsbeschreibung

Ein Unterscheidungsmerkmal gegenüber den Hilfen zur Erziehung besteht in den mit Inobhutnahmen im Zusammenhang stehenden Befugnissen handelnder Akteure gegenüber Betroffenen, die den Charakter der Eingriffsverwaltung tragen. Der Leistungscharakter steht bei Inobhutnahmen nicht im Vordergrund. Dennoch ist die sozialpädagogische Ausrichtung der Aktivitäten, welche mit Inobhutnahmen im Zusammenhang stehen, unabdingbar.

§ 42 SGB VIII stellt die grundlegende Gesetzesnorm für das Handeln auf dem Gebiet der vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen dar. Geregelt werden die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an eine zeitlich begrenzte Krisenintervention. Während der Inobhutnahme ist das Jugendamt berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Das Kreisjugendamt hat das Recht bzw. die Pflicht zur Inobhutnahme, wenn eine der drei Voraussetzungen vorliegt:

1. Ein Kind bzw. ein Jugendlicher bittet um Obhut (sog. Selbstmelder).
2. Es besteht eine dringende Gefahr für das Kind bzw. den Jugendlichen (Fremdmelder).
3. Ein ausländisches Kind bzw. ein ausländischer Jugendlicher kommt unbegleitet nach Deutschland (umA) und weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte halten sich im Inland auf.

Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII stellen einen Verwaltungsakt dar. Adressaten sind die in Obhut zu nehmenden Kinder und Jugendlichen bzw. deren Sorge- bzw. Erziehungsberechtigte, da in deren Rechte eingegriffen wird.

Berührungspunkte bestehen zu § 8a VIII, da Inobhutnahmen i. d. R. zur Abwendung einer dringenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Kindes bzw. Jugendlichen zur

Umsetzung des Schutzauftrages verpflichtend vom Kreisjugendamt vorzunehmen sind (vgl. Teilplan 4¹).

Im Landkreis München werden Kinder in einer Bereitschaftspflegefamilie oder in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung in Obhut genommen. Das Internetportal www.inobhutnahme-muenchen.de ermöglicht den Mitarbeitenden der freien und der öffentlichen Jugendhilfe tagesaktuell eine Übersicht über die freien Plätze für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die es in den im Sozialraum München ansässigen Einrichtungen für Inobhutnahme, Notschlafstellen für Junge Erwachsene und Bereitschaftspflegestellen gibt.

Inobhutnahmeplätze im Landkreis München

Im Landkreis München gibt es derzeit zwei Inobhutnahmegruppen mit insgesamt 17 Plätzen im Clemens-Maria-Kinderheim für Kinder von 3-13 Jahre. Darüber hinaus verfügt das Salberghaus über 14 Inobhutnahmeplätze in zwei Gruppen für jeweils 7 Kinder im Alter von 0-7 Jahren.

Im Bereich der Bereitschaftspflegefamilien stehen dem Landkreis München über das Sachgebiet 2.1.3.2 Pflegekinderdienst acht Familien mit 11 Inobhutnahmeplätze zur Verfügung. Im Salberghaus gibt es 7 Bereitschaftspflegeplätze für Kinder im Alter von 0-4 Jahren. Darüber hinaus besteht mit weiteren freien Trägern der Jugendhilfe im Bereich der Bereitschaftspflege eine intensive Zusammenarbeit (vgl. Kapitel 2.2).

Nach der Inbetriebnahme der Inobhutnahme-Leitstelle des Stadtjugendamtes im Jahr 2015 hat das Polizeipräsidium München vom Kreisjugendamt mit Nachdruck eine Rufbereitschaft außerhalb der regulären Dienstzeiten des Amtes eingefordert (vgl. Anlage A1). Die Aufgabe wurde ab 01.07.2016 vertraglich an die Innere Mission, bzw. Evangelische Kinder- und Jugendhilfe Feldkirchen übertragen (vgl. Anlage A2). Durch die Übertragung der Funktion ist die Einrichtung einer Rufbereitschaft durch Fachkräfte des Kreisjugendamtes, nicht notwendig. Die Evangelische Kinder- und Jugendhilfe Feldkirchen trägt damit im Rahmen der Aufgabenübertragung gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 42 SGB VIII, Sorge für die Vermittlung, Unterbringung und Sicherstellung der Erstversorgung der betroffenen Kinder und Jugendlichen in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung. Das Kreisjugendamt bleibt generell für die Maßnahme der Inobhutnahme letztverantwortlich und legitimiert nach eingehender Prüfung am folgenden Werktag die Entscheidung zur Inobhutnahme nachträglich durch einen Verwaltungsakt, hebt diese auf oder ruft zur weiteren Klärung das Familiengericht an.

b) Bedarfsermittlung

Eine Bedarfsermittlung hinsichtlich des Fallaufkommens ist derzeit mit Blick auf die Flüchtlingssituation schwer möglich. Der Bedarf an Inobhutnahmeplätzen ist derzeit hoch, viele Inobhutnahmeplätze sind längerfristig mit gleichbleibenden Kinder und Jugendlichen belegt, obwohl dies konzeptionell nicht vorgesehen ist. Aufgrund der dauerhaft angespannten Platzsituation in den Inobhutnahmeeinrichtungen wäre es wünschenswert, über weitere geeignete stationäre Angebote zur kurzfristigen Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme verfügen zu können. Neben Schutzstellen kommen hierbei auch Bereitschaftspflegefamilien, insbesondere für Geschwisterkinder sowie ältere Kinder und Jugendliche in Betracht. Ziel sollte es immer sein, dass die Kinder und Jugendlichen in erster Linie wohnortnah und adäquat betreut untergebracht werden.

c) Steuerungsmöglichkeiten

Eine kontinuierliche Weiterentwicklung und bedarfsgerechte Planung der Angebote findet durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Kreisjugendamtes, der Heimaufsicht und der freien Träger der Jugendhilfe statt. Dies wird u.a. durch die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII und die Trägerrunde_unbegleitete_minderjährige_Flüchtlinge sichergestellt. In

¹ <http://formulare.landkreis-muenchen.de/cdm/cfs/eject/gen?MANDANTID=1&FORMID=5562>

den Arbeitsgemeinschaften wird darauf hingewirkt, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

d) Zusammenhänge mit anderen Teilplänen

Zusammenhänge bestehen insbesondere bei der Unterbringung der Kinder und Jugendlichen im Zusammenhang mit dem Teilplan 4.

e) Evaluation der Zielerreichung

Bei der Inobhutnahme handelt es sich um eine kurzfristige Eingriff in die Personensorge und ggf. Unterbringungsform. Den Qualitätsstandards des Kreisjugendamtes entsprechend, soll während einer Inobhutnahme eine Klärung und Entscheidung über den weiteren Verlauf der Maßnahme i.d.R. innerhalb von maximal fünf Wochen erfolgen. Die Maßnahme endet mit der Rückgabe des Kindes oder Jugendlichen an einen Personensorgeberechtigten oder der Bewilligung einer Anschlussmaßnahme nach § 27 ff SGB VIII. Liegt die Zustimmung der Personensorgeberechtigten zu notwendigen Folge- und/oder Schutzmaßnahmen nicht vor, muss diese bei vorliegender Kindeswohlgefährdung vom Familiengericht ersetzt werden, was zu einer zeitlichen Ausweitung der Inobhutnahme führen kann. Der Verlauf aller Kindeswohlgefährdungen wird in der EDV erfasst und die Zahl der durchgeführten Inobhutnahmen mindestens einmal jährlich erhoben. Die Auswertung der Fallverläufe ist aufgrund der Unterschiedlichkeit sehr aufwendig und schwierig und wird bislang nur in Einzelfällen vorgenommen.

Fallbesprechungen innerhalb der Fachkräfteteams des Kreisjugendamtes und regelmäßige Supervisionen sichern die Beratungsqualität und adäquate Handlungsstrategien ab.

f) Aktuell zu veranlassende Maßnahmen

Aufgrund der Flüchtlingssituation sind die Inobhutnahmestellen der Stadt München und Umgebung zum Teil langfristig belegt. Derzeit ist die Eröffnung einer Schutzstelle mit 9 Plätzen für Kinder zwischen 6-12 Jahre in Grünwald geplant.

Darüber hinaus wurde die Verlängerung der Kampagne „Eltern auf Zeit“ am 02.06.2016 im Jugendhilfeausschuss beschlossen zu weiteren kontinuierlichen Gewinnung von Bereitschaftspflegefamilien.

Des Weiteren wird mit den angrenzenden Landkreisen über eine gemeinsame zeitlich befristete Inobhutnahmestelle nachgedacht. Gemeinsam will man bedarfsgerechte Inobhutnahmepplätze schaffen, die nur von den kooperierenden Jugendämtern belegt werden können, um eine möglichst kurze Verweildauer zu gewährleisten.

1.2 §§ 42 a – 42 f SGB VIII

Zum 01.11.2015 sind die Gesetzesvorschriften gemäß §§ 42 a – f SGB VIII in Kraft getreten, mit folgenden Inhalten:

- § 42a Vorläufige Inobhutnahme
- § 42b Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher
- § 42c Aufnahmequote
- § 42d Übergangsregelung
- § 42e Berichtspflicht
- § 42f Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

Die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII greift, wenn die Einreise in die Bundesrepublik festgestellt wird. Diese umfasst auch wie bisher die Befugnisse, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen. Ebenfalls gilt, dass dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben ist, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Kreisjugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Neu ist, dass das Kreisjugendamt im Rahmen der vorläufigen

Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII nicht den Klärungsauftrag nach § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII hat, welcher eine umfangreiche Klärung der Situation und die Suche nach geeigneten Hilfen umfasst.

Die Einführung einer gesetzlichen bundesweiten Aufnahmespflicht der Länder ermöglicht eine am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis unbegleitet einreisender ausländischer Kinder und Jugendlicher ausgerichtete Versorgung in Deutschland; Maßstab hierfür ist ein landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert. Am Primat der Kinder- und Jugendhilfe beziehungsweise an der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren sowie an der Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige wird festgehalten. Es wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen ausländische Kinder und Jugendliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen bzw. erhalten können. Zur Verbesserung der Datenlagen werden die unbegleiteten ausländischen Minderjährige, sowie die daraus resultierenden vorläufigen Maßnahmen und Leistungen in die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik miteinbezogen. Die Altersgrenze, ab der Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz vorgenommen werden können, wird von 16 auf 18 Jahre angehoben.

Im Kreisjugendamt München wurde zum 01.04.2016 das neue Sachgebiet 2.1.2.5 „Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ im Fachbereich 2.1.2 Allgemeine Jugend- und Familienhilfe eingerichtet. Aktuell werden Standards und Verfahren erarbeitet sowie angepasst, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

2. Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

2.1 § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

Betrifft:	Tagespflegepersonen
Soll:	Für die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist eine Pflegeerlaubnis erforderlich.
Wird gewährleistet und durchgeführt von:	Fachkräfte des Sachgebietes 2.1.1.1 Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und Kindertagespflege
Inhaltliche Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Tagespflegepersonen • Regelmäßiger Hausbesuch bei Tagespflegepersonen (mind. einmal jährlich) • Zusammenarbeit mit Kindertagespflegeprojekten

Die Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII) wird vom Sachgebiet 2.1.1.1 Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und Kindertagespflege auf Basis einer Eignungsfeststellung erteilt. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII sowie die in Art. 9 BayKiBiG genannten Kriterien entscheidend (vgl. hierzu Teilplan 3², Gliederungspunkt 7). Im Teilplan 3 sind die inhaltlichen und planerischen Punkte zur Pflegeerlaubnis bereits dargestellt und ausgeführt.

² <http://formulare.landkreis-muenchen.de/cdm/cfs/eject/gen?MANDANTID=1&FORMID=5561>

2.2 § 44 SGB VIII Erlaubnis zur Vollzeitpflege

Betrifft:	Einrichtungen und Pflegepersonen
Soll:	Grundsätzlich benötigen Personen eine Pflegeerlaubnis, die länger als acht Wochen ein nicht verwandtes Kind in ihrem Haushalt aufnehmen.
Wird gewährleistet und durchgeführt von:	Die Pflegeerlaubnis wird durch Fachkräfte des Sachgebietes 2.1.3.2 Pflegekinderdienst und Adoptionen ausgestellt.
Inhaltliche Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none">• Überprüfung der Pflegeperson,• Jährlicher Hausbesuch bei Pflegefamilien,• Zusammenarbeit mit freien Trägern, die Pflegefamilien betreuen.

a) Leistungsbeschreibung

Zuständig für die Erteilung sowie Rücknahme oder Widerruf der Pflegeerlaubnis ist gem. § 87 a SGB VIII der örtliche Träger in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 44 SGB VIII i.V.m. Art. 34-40 AGSG.

Bei der Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII erfolgt jährlich ein Hausbesuch durch den Pflegekinderdienst zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen.

b) Bedarfsermittlung

Der Bedarf ergibt sich aus den Anfragen der Allgemeinen Jugend- und Familienhilfe sowie der freien Träger die sich an den Pflegekinderdienst wenden. Die personelle Ausstattung zur Durchführung des gesetzlichen Auftrages ist derzeit ausreichend.

c) Steuerungsmöglichkeiten

Das Kreisjugendamt hat mit den Trägern der Bereitschaftspflege Rahmenvereinbarungen abgeschlossen.

Es bestehen Rahmenvereinbarungen mit

- Krisenhilfe, Verein für Jugendhilfe und Sozialarbeit e.V.
- Fluchtpunkt, Verein für Jugendpflege und Jugendhilfe e.V.
- Arche Miesbach e.V.

d) Zusammenhänge mit anderen Teilplänen

Die Schnittstellen bestehen vorwiegend zu den Leistungen der Jugendhilfe im Teilplan 4.

e) Evaluation der Zielerreichung

Die jährlichen Überprüfung der Pflegefamilie sowie die Überprüfung der Befristungen der Pflegeerlaubnisse sind fest verankert und werden standardisiert durchgeführt. Es finden zusätzlich regelmäßige Kooperationsgespräche mit den freien Trägern statt.

f) Aktuell zu veranlassende Maßnahmen

Die Verlängerung der Kampagne „Eltern auf Zeit“ am 02.06.2016 im Jugendhilfeausschuss dient zur weiteren kontinuierlichen Gewinnung von Vollzeitpflegefamilien u.a. auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Nähere Informationen dazu unter <http://elternaufzeit.landkreis-muenchen.de/>.

2.3 §§ 45 - 48 SGB VIII Betriebserlaubnisverfahren

- Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- Örtliche Prüfung
- Meldepflichten
- Tätigkeitsuntersagung

Betrifft:	Einrichtungen in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten.
Soll:	Das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu gewährleisten.
Wird gewährleistet und durchgeführt von:	<ul style="list-style-type: none">• Aufsicht über Kindertageseinrichtungen im Kreisjugendamt München (vgl. Teilplan 3/ Kapitel 6.1)• Regierung Oberbayern unter Mitwirkung Kreisjugendamt München, Fachbereich 2.1.2 Allgemeine Jugend- und Familienhilfe
Inhaltliche Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none">• Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen,• Aufsicht und Überwachung von Einrichtungen,• Beratung während der Planung und Betriebsführung.

a) Leistungsbeschreibung

Bei den Einrichtungen mit Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII sind örtliche Prüfungen gem. § 46 SGB VIII durchzuführen. Dabei wird überprüft, ob die in der Betriebserlaubnis festgelegten Rahmenbedingungen (insbesondere die personellen) von den Einrichtungsträgern eingehalten werden. Die Einrichtungen sollen aber nicht nur überprüft, sondern wenn es um die Einhaltung der Rahmenbedingungen geht, auch beraten werden.

Kindertageseinrichtungen (vgl. Teilplan 3/ Kapitel 6.1).

Heime und Tagesstätten der Erziehungshilfe

Die Heimaufsicht ist eine Aufgabe der Regierung von Oberbayern nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII i.V. mit Art. 45 Abs. 1 AGSG. Das Kreisjugendamt hat nach § 46 SGB VIII und Art. 48 AGSG mitzuwirken.

b) Bedarfsermittlung

Eine kontinuierliche Weiterentwicklung und bedarfsgerechte Planung der Angebote findet durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Kreisjugendamtes, der Gemeinden und Städte sowie der freien Träger der Jugendhilfe statt. Dies wird u.a. durch die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII sichergestellt. In der Arbeitsgemeinschaft wird darauf hingewirkt, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

c) Steuerungsmöglichkeiten

Das Kreisjugendamt legt die Anträge mit einer Stellungnahme der Heimaufsicht vor.

d) Aktuell zu veranlassende Maßnahmen

Das Kreisjugendamt ist bemüht seiner Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Heimaufsicht zeitnah nachzukommen. Im Bereich der teilstationären Einrichtungen z.B. Heilpädagogische Tagesstätten (HPT) wird eine intensivere Zusammenarbeit bzgl. der Beratung und Begleitung der Einrichtungen angestrebt.

Für minderjährige und junge volljährige Flüchtlinge, die unbegleitet nach Deutschland gekommen sind, werden weitere bedarfsgerechte Einrichtungen und Wohnformen im Rahmen

der Jugendhilfe benötigt. Das Kreisjugendamt stimmt sich hierbei mit den Trägern der freien Jugendhilfe und der Heimaufsicht kontinuierlich in Trägerrunden ab.

Für die Bedarfsermittlung und Bedarfsplanung im Kindertagesstättenbereich werden kontinuierlich Gespräche mit den Gemeinden und Städten geführt. Eine standardisierte Bedarfsabfrage ist für Ende 2016 geplant und wird vom Sachgebiet 2.1.1.1 Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und Kindertagespflege durchgeführt.

3. Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

3.1 § 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Betrifft:	Mütter und Väter, Paare, Kinder und Jugendliche
Soll:	Hier wird das Kreisjugendamt als fachliche Behörde und in Verantwortungsgemeinschaft mit dem Familiengericht tätig. Fürsorge-, Schutz- und Überwachungsfunktion stehen dabei im Vordergrund.
Wird gewährleistet und durchgeführt von:	<ul style="list-style-type: none"> • Fachbereich 2.1.2 Allgemeine Jugend- und Familienhilfe • Sachgebiet 2.1.3.2 Pflegekinderdienst und Adoptionen
Inhaltliche Schwerpunkte:	<p>Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII und am beschleunigten Verfahren gem. FamFG als Verfahrensbeteiligte mit eigenem Antrags- und Beschwerderecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht, • Anrufungen des Gerichts bei Kindeswohlgefährdung gem. § 50 SGB VIII.

a.) Leistungsbeschreibung

Das Kreisjugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen:

- Ausübung der Personensorge (§1631 BGB)
- Herausgabe des Kindes an Eltern bzw. Elternteile (§1632 BGB)
- Umgangsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils (§1634 BGB)
- Gefährdung des Kindeswohls (§1666 BGB)
- Regelung der elterlichen Sorge nach Scheidung §1671 BGB)
- Regelung der elterlichen Sorge nach Trennung (§1672 BGB)

Hierfür wird

- der Sonderleitfaden zum Münchener Modell des Familiengerichts München für Verfahren (ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB), die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155 a IV FamFG betreffen (vgl. Anlage A3),
- sowie der Leitfaden des Familiengerichts München für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a Abs.4 FamFG betreffen (vgl. Anlage A4) umgesetzt.

Das Münchener Modell ist auf Verfahren ausgerichtet, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen. Diese Verfahren sind gemäß § 155 FamFG vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Beschleunigt bedeutet hierbei, dass die Sache mit den Beteiligten in einem Termin erörtert werden soll. Dieser Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Es wurde festgelegt, dass alle beteiligten Institutionen bestrebt sind, in Zusammenarbeit den Eltern zu helfen, im Interesse und zum Wohl ihrer Kinder selbst und eigenverantwortlich möglichst rasch eine tragfähige Lösung ihres Sorgerechts und/oder Umgangsproblems zu finden.

In den Sonderfällen Häusliche Gewalt (auch miterlebte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinde und sexueller Missbrauch, wird der Sonderleitfaden angewandt. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang.

b) Bedarfsermittlung

Die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags notwendige personelle Ausstattung wurde durch die Personalbemessung (PeB) durch das INSO-Institut ermittelt.

Aufgrund eines fehlenden Angebotes konnte zuletzt die steigende Nachfrage und Notwendigkeit von begleiteten Umgängen schwer nachgekommen werden. Im 2. Quartal 2016 wurde deshalb mit dem Verein „Anwalt des Kindes e.V.“ eine Rahmenvereinbarung (vgl. Anlage A5) zur Vermittlung von Umgangsbegleitung gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII abgeschlossen. Damit kann dem steigenden Bedarf an begleitetem Umgang³ Rechnung getragen werden.

c) Steuerungsmöglichkeiten

Eine Steuerung des Fallaufkommens ist nicht möglich, da das Kreisjugendamt bei den o.g. familiengerichtlichen Verfahren die Pflicht zur Mitwirkung hat. Die Ausgestaltung der Mitwirkung liegt im fachlichen Ermessen des Kreisjugendamtes.

d) Zusammenhänge mit anderen Teilplänen

Die Schnittstellen bestehen zu den Leistungen der Jugendhilfe Teilplan 4 sowie Teilplan 2 (Beratungsstellen).

Im familiengerichtlichen Verfahren nach häuslicher Gewalt im Rahmen des Münchener Modells besteht die Möglichkeit zur getrennt geschlechtsspezifischen Elternberatung. Daher findet bei der Umsetzung des Sonderleitfadens zum Münchener Modell eine intensive Zusammenarbeit mit der Interventionsstelle Landkreis München (ILM) sowie mit der Männerberatung im Landkreis München (MILK) statt.

e) Evaluation der Zielerreichung

Alle Mitwirkungsverfahren werden im EDV-System erfasst. Die Fallzahlen werden mindestens einmal jährlich erhoben. Eine inhaltliche Evaluation der Maßnahme ist aufgrund des individuell unterschiedlichen Beratungskontextes und der Vielfalt an Beteiligten kaum möglich und wird bislang nicht durchgeführt.

Fallbesprechungen innerhalb der Fachkräfteteams und regelmäßige Supervisionen sichern die Beratungsqualität innerhalb des Kreisjugendamtes ab.

f) Aktuell zu veranlassende Maßnahmen

Die Zusammenarbeit mit der Interventionsstelle Landkreis München (ILM) sowie mit der Männerberatung im Landkreis München (MILK) werden intensiviert und ggf. ausgebaut.

3.2 § 51 SGB VIII Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind

Betrifft:	Kinder, Jugendliche, Eltern und Sorgeberechtigte
Soll:	Aufgabe des Kreisjugendamtes ist es, die Eltern in Verfahren zur Annahme umfassend aufzuklären und zu beraten sowie in Verantwortungsgemeinschaft mit dem Familiengericht tätig zu werden.

³ Begleitete Umgang meint die fachliche Begleitung des Prozesses, in dem der abgebrochene oder erschwerte Kontakt des Kindes zu dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, (wieder-) hergestellt bzw. entlastet wird, unter Einbeziehung des anderen Elternteils. Begleiteter Umgang ist häufig ein Ergebnis aus familiengerichtlichen Verfahren zu elterlicher Sorge und Umgangsrecht.

Wird gewährleistet und durchgeführt von:	Fachkräfte vom Sachgebiet 2.1.3.2 Pflegekinderdienst und Adoptionen
Inhaltliche Schwerpunkte:	Das Kreisjugendamt hat im Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme nach § 1748 Abs. 2 Satz 1 des BGB den Elternteil über die Möglichkeit der Ersetzung der Einwilligung zu belehren. Darüber hinaus hat das Kreisjugendamt dem Familiengericht mitzuteilen, welche Leistungen hinsichtlich der Beratung und Belehrung erbracht wurden.

a) Leistungsbeschreibung

Das Kreisjugendamt unterstützt, begleitet und berät alle am Adoptionsprozess Beteiligten:

- Beratung und Begleitung der leiblichen Eltern bzw. Sorgeberechtigten (§§ 1746 - 1751 BGB i.V.m. §§ 2,7ff AdVermiG),
- Beratung und Begleitung der Adoptionsfamilie (§§ 1741 – 1745 BGB, §§ 1749 - 1757 BGB i.V.m. §§ 2,7ff AdVermiG),
- Mitwirkung im gerichtlichen Adoptionsverfahren/ beim Familiengericht (§ 188, 189, 194, FamFG),
- Unterstützung und Begleitung bei der Herkunftssuche § 1758 BGB i.V.m. § 9b AdVermiG,
- Aufhebung einer Adoption (§§ 1760 - 1764 BGB),
- Begleitung von internationalen Adoptionsverfahren nach dem AdÜbAG und AdWirkG.

b) Bedarfsermittlung

Das Angebot richtet sich grundsätzlich an alle Personen, die eine Adoptionsfreigabe oder auch eine Adoption in Erwägung ziehen. Eltern können sich an jede beliebige Adoptionsvermittlungsstelle wenden, es gibt hier keine gesetzlich geregelte Zuständigkeit. Die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags notwendige personelle Ausstattung wurde durch die Personalbemessung (PeB) durch das INSO-Institut ermittelt.

c) Steuerungsmöglichkeiten

Eine Steuerung des Fallaufkommens ist bei der Adoptionsvermittlung nicht möglich, da es sich um eine Pflichtleistung handelt und ein individueller Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendhilfe besteht. Die Ausgestaltung liegt im fachlichen Ermessen des Kreisjugendamtes. Im Rahmen des Stellenplans entscheiden die Kreisgremien über die Personalausstattung des Kreisjugendamtes, die für das Sachgebiet 2.1.3.2 zur Verfügung steht.

d) Zusammenhänge mit anderen Teilplänen

Direkte Zusammenhänge mit anderen Teilbereichen der Jugendhilfe ergeben sich theoretisch dann, wenn innerhalb der Beratung/Vermittlung in den Familien festgestellt wird, dass Probleme in ihrer Dimension so schwerwiegend sind, dass die Weitervermittlung an Beratungsstellen oder die Allgemeine Jugend- und Familienhilfe notwendig wird. Aber auch im Vorfeld einer Adoption werden die leiblichen Eltern über alle Unterstützungsmaßnahmen der Jugendhilfe informiert.

e) Evaluation der Zielerreichung

Fallbesprechungen innerhalb der Fachkräfteteams und regelmäßige Supervisionen sichern die Beratungs- und Vermittlungsqualität ab.

Die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung - 6., neu bearbeitete Fassung 2009 - beschlossen auf der 107. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 04. bis 06. November 2009 in Hamburg⁴ werden angewandt. Darüber hinaus findet regelmäßig ein intensiver Austausch mit dem Bayerischen Landesjugendamt statt.

⁴ http://www.bagljae.de/downloads/109_empfehlungen-adoptionsvermittlung_2009.pdf

f) Aktuell zu veranlassende Maßnahmen

Das Sachgebiet 2.1.3.2 Pflegekinderdienst und Adoptionen erarbeitet derzeit einen Flyer mit Informationen für leibliche Eltern, vor allem für die Vernetzungs- und Kooperationsarbeit mit Krankenhäuser und Beratungsstellen.

3.3 § 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Betrifft:	Junge Menschen, gegen die ein Strafverfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz anhängig ist sowie ggf. deren Personenberechtigte. Dies umfasst Beschuldigte, die zur Tatzeit zwar bereits 14, aber noch nicht 21 Jahre alt waren.
Soll:	<ul style="list-style-type: none">• Förderung der Legalbewährung• Sicherung des Kindeswohls• Prävention von Jugendkriminalität
Wird gewährleistet und durchgeführt von:	Sachgebiet 2.1.3.3 Jugendhilfe in Strafverfahren
Inhaltliche Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none">• Beratung der beschuldigten jungen Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten, einschließlich der Vermittlung notwendiger und geeigneter Hilfen,• Mitwirkung im Strafverfahren, einschließlich einer Stellungnahme samt Ahndungsvorschlag.

a) Leistungsbeschreibung

Rechtsgrundlage der Jugendhilfe in Strafverfahren (JuHiS, früher Jugendgerichtshilfe) ist § 52 SGB VII, der insbesondere auf §§ 38 und 50 Jugendgerichtsgesetz (JGG) verweist. Handlungsleitend sind die fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses aus dem Jahr 2012.

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“ (§ 2 Abs. 1 JGG).

Die JuHiS stellt ein Angebot der Jugendhilfe an delinquente junge Menschen und ihre Personensorgeberechtigten dar. Die Annahme dieses Angebots basiert auf Freiwilligkeit. Dessen ungeachtet ist die Mitwirkung im Strafverfahren für das Kreisjugendamt obligatorisch. Weder müssen die Betroffenen hieran mitwirken, noch den Fachkräften der Jugendhilfe ihre Zustimmung erteilen.

Zu den Aufgaben der JuHiS gehören:

- das Einbringen (sozial-)pädagogisch relevanter Gesichtspunkte in das Strafverfahren, einschließlich einer fachlich fundierten und individuell formulierten Einschätzung bezüglich der Persönlichkeit des jungen Menschen, seines Entwicklungsstands, seiner ihn positiv wie negativ beeinflussenden Umweltfaktoren und seiner Entwicklungspotentiale,
- die Stellungnahme hinsichtlich der angezeigten Maßnahmen als Reaktion auf die zugrunde liegende Verfehlung, insbesondere vor der Erteilung von Weisungen,
- die beschleunigte Berichterstattung in Haftsachen,
- die aktive Mitwirkung im Rahmen der Hauptverhandlung,

- die Überwachung der Weisungen und Auflagen, soweit nicht die Bewährungshilfe dazu berufen ist oder das Gericht diese Aufgabe an sich gezogen hat, und entsprechende Mitteilung an das Gericht bei Zuwiderhandlung,
- die Übernahme der Betreuungshilfe, wenn nicht andere Personen damit betraut werden bzw. Stellungnahme zur Frage, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll,
- die Kooperation mit der Bewährungshilfe,
- die Betreuung des jungen Menschen während des Vollzugs (einschließlich der Untersuchungshaft) sowie seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft sowie insbesondere
- die frühzeitige Prüfung, ob für den jungen Menschen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so informiert die JuHiS den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglicht (Diversion).

Zu den vermittelten Hilfen – im juristischen Sprachgebrauch werden diese Auflagen, Weisungen oder Maßnahmen genannt – gehören insbesondere

- die Vermittlung einer Einsatzstelle zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Begleitung dieser Maßnahme,
- ein Betreuungshelfer, also eine sozialpädagogische Fachkraft, die den Beschuldigten betreut und beaufsichtigt, und
- soziale Trainingskurse mit den Schwerpunkten Aggression und Gewalt, Sozialverhalten im Internet, Umgang mit öffentlichen Verkehrsmitteln u. v. m.

Die JuHiS arbeitet hinsichtlich dieser Maßnahmen eng mit Trägern der freien Jugendhilfe zusammen, insbesondere mit der Brücke München, der Katholischen Jugendfürsorge München-Freising, dem Verein für Jugend- und Familienhilfen München und Lotse Kinder- und Jugendhilfe München. Auch Angebote der Landeshauptstadt München können in Anspruch genommen werden.

Sind Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte angezeigt, vermittelt die JuHiS an die Allgemeine Jugend- und Familienhilfe. Dasselbe gilt sinngemäß für andere Stellen wie die Berufs- und Drogenberatung.

b) Bedarfsermittlung

Die Jugendhilfe in Strafverfahren richtete sich grundsätzlich an alle straffälligen jungen Menschen und ihre Eltern. Sofern die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren nicht schon nach einer ersten juristischen Prüfung einstellt, bekommt jeder das Angebot des persönlichen Kontakts.

c) Steuerungsmöglichkeiten

Eine Steuerung des Fallaufkommens und der vermittelten Hilfe ist nicht möglich, da es sich bei der Jugendhilfe in Strafverfahren um eine Pflichtleistung handelt und ein individueller Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendhilfe besteht.

Durch Rahmenvereinbarungen mit einzelnen Anbietern und anbieterübergreifende Standards können die ökonomischen, administrativen und fachlichen Bedingungen der vermittelten Hilfe sichergestellt und ggf. angepasst werden.

d) Zusammenhänge mit anderen Teilplänen

Die Schnittstellen bestehen zu den Leistungen der Jugendhilfe Teilplan 4 (Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige), aber auch mit der Vormundschaft.

e) Evaluation der Zielerreichung

Die Evaluation der Zielerreichung ist bislang nur im Einzelfall möglich.

f) Aktuell zu veranlassende Maßnahmen

Das Sachgebiet erarbeitet derzeit ein Evaluationskonzept und legt verbindliche Standards in der Fallarbeit fest. Darüber hinaus wird der Umstieg auf ein controllingtaugliches Fallmanagementsystem vorbereitet.

4. Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtgabe von Sorgeerklärungen, Beurkundung und Beglaubigung

4.1 § 52a Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen i.V.m. §§ 55-56 SGB VIII Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

4.1.1 Beistandschaften

Betrifft:	Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern und andere Erziehungsberechtigte.
Soll:	Beratung und Unterstützung bei der Anerkennung der Vaterschaft/ und oder auch bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in Form einer Beistandschaft.
Wird gewährleistet und durchgeführt von:	Mitarbeitende des Sachgebietes 2.1.1.2 Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss
Inhaltliche Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung bezieht sich auf <ul style="list-style-type: none"> - die Bedeutung einer Vaterschaftsfeststellung, - die Möglichkeit, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann, - die Möglichkeit, der Verpflichtung zu Erfüllung von Unterhaltsansprüchen beim Jugendamt rechtsgültig beurkunden zu lassen, - die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen sowie Aufklärung über die Aufgaben der Beistandschaft - die Möglichkeit zur Abgabe einer gemeinsamen Sorgerechtserklärung. • Führung einer Beistandschaft

a.) Leistungsbeschreibung

Beratung durch die Beistandschaft

Mütter und Väter, die alleinerziehend und/ oder alleinsorgeberechtigt sind, haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ihres minderjährigen Kindes (§ 18 Abs. 1, Nr. 1 SGB VIII).

Mütter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind, haben nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Beratung und Unterstützung, insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes (§ 52a SGB VIII).

Junge Volljährige haben bis zum 21. Geburtstag Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegenüber ihren Eltern (§ 18 Abs. 4 SGB VIII).

Führen einer Beistandschaft

Alleinsorgeberechtigte und bei gemeinsamer Sorge alleinerziehende Elternteile, können beim Kreisjugendamt München eine kostenlose Beistandschaft für ihr Kind beantragen. Dabei vertritt die Verwaltung das Kind gesetzlich bei der Feststellung der Vaterschaft und/ oder bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes.

b) Bedarfsermittlung

Der Bedarf ergibt sich aus den Anfragen der Familien, die sich entweder aus eigenem Bestreben oder auf Grund der Vermittlung durch Dritte, ratsuchend an das Kreisjugendamt München wenden.

c) Steuerungsmöglichkeiten

Die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags notwendige personelle Ausstattung wurde durch den Fachbereich Organisation des Landratsamtes ermittelt. Im Rahmen des Stellenplans entscheiden die Kreisgremien über die Personalausstattung des Kreisjugendamtes, die für die Beistandschaft zur Verfügung steht.

d) Zusammenhänge mit anderen Teilplänen

Direkte Zusammenhänge mit anderen Teilbereichen der Jugendhilfe ergeben sich theoretisch dann, wenn innerhalb der Beratung/Beistandschaft in den Familien festgestellt wird, dass Probleme in ihrer Dimension so schwerwiegend sind, dass die Weitervermittlung an Beratungsstellen oder an die Allgemeine Jugend- und Familienhilfe notwendig wird.

e) Aktuell zu veranlassende Maßnahmen

Derzeit wird kein aktueller Handlungsbedarf des Landkreises gesehen.

4.1.2 Unterhaltvorschuss

Betrifft:	Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte
Soll:	Leistungen nach dem Unterhaltvorschussgesetz (UVG)
Wird gewährleistet und durchgeführt von:	Mitarbeitende des Sachgebietes 2.1.1.2 Beistandschaften, Unterhaltvorschuss
Inhaltliche Schwerpunkte:	Leistungen nach dem UVG sollen finanzielle Schwierigkeiten begegnen, die alleinstehenden Müttern oder Vätern sowie deren Kinder entstehen, wenn der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, den gesetzlich festgelegten Mindestunterhalt nicht oder nur teilweise leistet oder der unterhaltspflichtige Elternteil verstorben ist.

a.) Leistungsbeschreibung

Ein Kind hat Anspruch auf Leistungen nach dem UVG, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- in Deutschland bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder
- wenn dieser verstorben ist, keine Waisenbezüge erhält.

Die Leistungen werden insgesamt für längstens 72 Monate gewährt und enden spätestens, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat. Das gilt auch dann, wenn die Leistungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht für volle 72 Monate gezahlt wurden.

b) Bedarfsermittlung

Die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags notwendige personelle Ausstattung wurde durch eine Berechnung des Personalbedarfs durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband ermittelt.

c) Aktuell zu veranlassende Maßnahmen

Derzeit wird kein aktueller Handlungsbedarf des Landkreises gesehen.

4.1.3 Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften

Betrifft:	Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern und andere Erziehungsberechtigte
Soll:	Gesetzliche Vertretung für Kinder oder Jugendliche, wenn Eltern bzw. Personensorgeberechtigte die elterliche Sorge nicht ausüben können.
Wird gewährleistet und durchgeführt von:	Mitarbeitende des Sachgebietes 2.1.3.1 Vormundschaften
Inhaltliche Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung des leiblichen Wohls des Mündels • Sicherung der Erziehung • Regelung des Umgangs • Sicherung der Vermögenssorge • Persönlicher Kontakt mit dem Mündel

a) Leistungsbeschreibung

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Art.6 Abs. 2 GG, § 1 Abs.1 SGB VIII). Wenn die Eltern dieser Pflicht nicht oder nicht zum Wohle der Kinder nachkommen, muss der Staat den Schutz der Kinder gewährleisten. Dem hat der Gesetzgeber mit Einführung der Vormundschaft in die Rechtsordnung Rechnung getragen. Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten. Die Aufgaben des Vormundes umfassen die gesamte Bandbreite der elterlichen Sorge. Der Vormund übt die gesetzliche Vertretung des Mündels aus und nimmt dessen Interessen wahr. Er ist als gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen Empfänger einer Hilfe zur Erziehung und Beteiligter am Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Er übt das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII aus. Der Vormund ist ausschließlich dem Wohl des Mündels verpflichtet. Es ist unerlässlich, dem Mündel eine qualifizierte, erfahrene Person als Vormund oder Pfleger zur Verfügung zu stellen.

Es lassen sich zwei grundlegende Typen der "stellvertretenden" Sorge unterscheiden:

- die Vormundschaft als umfassend wirkende Maßnahme (Elternersatzfunktion),
- die Pflegschaft als ergänzende und/oder punktuell wirkende Maßnahme.

Eine Vormundschaft tritt in folgenden Fällen ein:

- wenn die elterliche Sorge durch das Amtsgericht entzogen wurde bzw. der Elternteil an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert ist und eine als Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist,
- wenn die, nicht mit dem Vater des Kindes verheiratete, Mutter ihr Kind nicht selbst vertreten kann, weil sie noch minderjährig ist,

- wenn die, nicht mit dem Vater des Kindes verheiratete, Mutter stirbt und sie die alleinige elterliche Sorge hat,
- wenn die elterliche Sorge im Adoptionsverfahren infolge der Einwilligung eines Elternteils in die Adoption des Kindes durch Adoptiveltern ruht.

Eine Ergänzungspflegschaft tritt ein, wenn die Eltern (oder der Vormund) an der Regelung einer bestimmten Angelegenheit für das Kind rechtlich gehindert sind oder eine Interessenskollision vorliegt. Ergänzungspflegschaften werden insbesondere auch in gerichtlichen Verfahren wegen Abstammungs- und Unterhaltssachen eingerichtet.

Bei der inhaltlichen Wahrnehmung der Aufgaben ist der Vormund nicht an Weisungen gebunden, jedoch an die organisatorischen Standards und die Dienstaufsicht des Anstellungsträgers. Die fachlichen Empfehlungen „Kriterien für persönliche Kontakte in der Vormundschaft gemäß § 55 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII, § 1793 Abs. 1a BGB“ des Bayerischen Landesjugendamtes⁵ werden dabei angewandt.

b) Bedarfsermittlung

Die Führung der Amtsvormundschaft/-pflegschaft gehört zu den Pflichtaufgaben des Kreisjugendamtes. Nach § 55 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII überträgt das Kreisjugendamt die Ausübung der Aufgaben des Vormundes einzelnen Mitarbeitern. Hierdurch werden die persönliche Aufgabenwahrnehmung durch eine Person und die Vermeidung von Interessenskonflikten sichergestellt. Das Mitwirkungsverbot gem. § 16 Abs.1 SGB X ist zu beachten. Den Mitarbeitern des Jugendamtes, die Amtsvormundschaften/-pflegschaften führen, sollten keine weiteren Aufgaben zugewiesen werden, die zu Interessenskonflikten führen können.

c) Steuerungsmöglichkeiten

Die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags notwendige personelle Ausstattung wurde durch den Fachbereich Organisation des Landratsamtes ermittelt. Im Rahmen des Stellenplans entscheiden die Kreisgremien über die Personalausstattung des Kreisjugendamtes, die für die Vormundschaften zur Verfügung steht. Laut § 55 Absatz 3 SGB VIII ist hier ein Betreuungsschlüssel von 1:50 erlaubt. Auf Grund fachlicher Empfehlungen strebt das Kreisjugendamt München einen Betreuungsschlüssel von max. 1:35 an. Dieser wird derzeit mit Hilfe der Stellenschaffungen in 2016 nicht überschritten.

d) Zusammenhänge mit anderen Teilplänen

Direkte Zusammenhänge mit anderen Teilbereichen der Jugendhilfe ergeben sich theoretisch dann, wenn innerhalb der Beratung/Vormundschaft in den Familien festgestellt wird, dass Probleme in ihrer Dimension so schwerwiegend sind, dass die Weitervermittlung an Beratungsstellen oder an die Allgemeine Jugend- und Familienhilfe notwendig wird. Im Bereich der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gibt es eine enge Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet 2.1.2.5 Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

e) Evaluation der Zielerreichung

Das Vormundschaftsgericht hat die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Betreuers, sie ist nicht auf einzelne Aufgabenkreise, wie den der Vermögenssorge beschränkt (§ 1837 Abs. 2 BGB). So hat das Vormundschaftsgericht die Möglichkeit, jederzeit vom Betreuer Auskunft über die Führung der Betreuung zu verlangen (§ 1839 BGB). Neben einer individuellen Auskunft hat der Betreuer jedoch einmal jährlich auch unaufgefordert über die Führung der Betreuung gegenüber dem Gericht schriftlich zu berichten (§ 1840 BGB).

⁵ http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/persoenehkontakte_vormundschaft.php, letzter Zugriff 18.07.2016

f) Aktuell zu veranlassende Maßnahmen

Aufgrund der erhöhten Fallzahlen durch minderjährige unbegleitete Flüchtlinge ist die Anzahl der Vormünder im Jahr 2016 von 3 auf 10 Personen gestiegen. Darüber hinaus wurden die Kernprozesse im Rahmen von PeB für den Bereich der Amtsvormundschaft für unbegleitete Minderjährige eingeführt und umgesetzt. Derzeit wird kein weiterer aktueller Handlungsbedarf des Landkreises gesehen, da mit den zusätzlich für 2017 bewilligten Stellen dem Personalbedarf Rechnung getragen wurde.

4.2 § 53 SGB VIII Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

Im Kontext von erzieherischen Fragestellungen erfolgt die Beratung durch die Allgemeine Jugend- und Familienhilfe (AJFH), bei rechtlichen Fragen erfolgt der Beratung durch die Amtsvormundschaft.

4.3 § 54 SGB VIII Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften i.V. mit Art. 49 BayKJHG

Die Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsmundschaften wird vom Bayerischen Landesjugendamt erteilt.

4.8 § 59-60 SGB VIII Beurkundung und Vollstreckbare Urkunden

Betrifft:	Eltern und andere Erziehungsberechtigte
Soll:	Beurkundung von Vaterschaften, Unterhalt und ähnliches sowie Führung des Sorgeregisters.
Wird gewährleistet und durchgeführt von:	Mitarbeitende des Sachgebietes 2.1.1.2 Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss
Inhaltliche Schwerpunkte:	<ul style="list-style-type: none">• Beurkundungen• Sorgeregister

Die Beurkundung von Vaterschaften, Unterhalt und ähnliches wird meist durch die Beurkundungspersonen aus der Beistandschaft wahrgenommen.

Das Kreisjugendamt ist berechtigt, folgende Urkunden zu erstellen bzw. zu beglaubigen

- Vaterschaftsanerkennung,
- Mutterschaftsanerkennung,
- Urkunden über die Verpflichtung von Kindesunterhalt,
- Urkunden zur Verpflichtung zum Unterhalt gem. § 1615 BGB (Betreuungsunterhalt),
- Adoptionsurkunde,
- Widerruf der Einwilligung des Kindes in die Annahme als Kind (§ 1747 Abs. BGB),
- Sorgerechtserklärung,
- Erklärung des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils nach § 648 ZPO.

Gemäß § 162 a Abs. 3 BGB hat zunächst die Mutter das alleinige Sorgerecht für ein Kind, dessen Eltern bei seiner Geburt nicht miteinander verheiratet sind. Die gemeinsame elterliche Sorge besteht, wenn die Eltern des Kindes übereinstimmend erklären, dass sie die Sorge für ihr Kind gemeinsam übernehmen wollen (sogenannte Sorgeerklärung), einander heiraten oder soweit das Familiengericht den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam überträgt bzw. in der Zeit bis 19.05.2013 durch das Gericht mit Sorgeerklärungen ersetzt wurden. Diese Sorgeregelungen werden im Sorgeregister des Kreisjugendamtes registriert. Gemäß § 58 a

Abs. 2 des SGB VIII kann die Mutter eine Auskunft aus dem Sorgeregister verlangen. Diese Bescheinigung dient dann der Mutter im Rechtsverkehr mit Behörden, Banken, gegenüber Kindergärten, Schulen, Ärzten etc. als Nachweis, dass ihr im Umkehrschluss, die alleinige elterliche Sorg für ihr Kind zusteht. Das Sorgeregister wird durch die Beistandschaft geführt.

5. Aktuelle Beschlussfassungen

<p>§ 52 SGB VIII KA-Beschluss vom 22.09.2014</p>	<p>Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 22.09.2014 wurde die Verwaltung ermächtigt, mit Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Erbringung ambulanter Erziehungshilfen zu treffen. Hierfür wurde eine dynamische Kostenobergrenze festgesetzt, die zum 01.03.2016 bei 54,59 Euro je Fachleistungsstunde liegt. Eine entsprechende Vereinbarung besteht mit der Kath. Jugendfürsorge München-Freising für die Angebote soz.-päd. Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, intensive soz.-päd. Einzelbetreuung, aufsuchende Familienarbeit und jugendrichterliche Weisungsbetreuungen. Der soziale Trainingskurs wird mit einem mit der Landeshauptstadt München koordinierten Pauschbetrag refinanziert. Entsprechende Vereinbarungen bestehen auch mit Lotse Kinder- und Jugendhilfe München und dem Verein für Jugend- und Familienhilfen München.</p>
<p>§ 52 SGB VIII KA-Beschluss vom 27.05.1992</p>	<p>Grundlage der Förderung der Brücke München ist der Beschluss des Kreisausschusses vom 27.05.1992. Für die Begleitung der Erbringung von Arbeitsleistungen und den Täter-Opfer-Ausgleich gilt demnach das Prinzip der anteilmäßigen Kostenerstattung. Auch das Projekt Graffiti München (ProGraM) wird entsprechend finanziert. Die übrigen Angebote der Brücke München (insb. MOVE und FahrBAR) werden auf der Basis von Fachleistungsstunden refinanziert. Der Landeshauptstadt München erstattet das Kreisjugendamt ein gruppendedynamisches Wochenende für junge Frauen sowie für das koedukative soziale Training "Korrekt im Web" jeweils pauschal 474,- Euro, für das Sozialkompetenztraining für junge Frauen und den sozialen Trainingskurs für junge Männer jeweils pauschal 1.896,- Euro.</p>
<p>JHA Beschluss vom 23.03.2017</p>	<p>Genehmigung des Teilplans 5</p>

Anlagenverzeichnis

- A1 Übertragung von Inobhutnahmen gemäß 42 SGB VIII
- A2 Inobhutnahmevertrag Kreisjugendamt_Jugendhilfe Feldkirchen
- A3 Sonderleitfaden Münchener Modell
- A4 Leitfaden Münchener Modell
- A5 Rahmenvereinbarung über die Vermittlung von Umgangsbegleitung gemäß § 18 Abs. III SGB VIII



Landratsamt
München

Durchführung von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII

**Beteiligung der
Inneren Mission München
- Evangelische Kinder- und Jugendhilfe Feldkirchen -**



Rechtlicher Hintergrund Inobhutnahme

§ 42 SGB VIII - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.



Rechtlicher Hintergrund Inobhutnahme

Generell stellt eine Inobhutnahme keine Jugendhilfeleistung im engeren Sinne, sondern eine Krisenintervention dar.

Zuständig für die Inobhutnahme ist immer der örtliche Jugendhilfeträger (→ § 87 SGB VIII).

Beispiele:

- 1. Wird ein Jugendlicher, der bei seinen Eltern in Frankfurt gemeldet ist, an einem jugendgefährdenden Ort im Landkreis München von der Polizei aufgegriffen und die Personensorgeberechtigten sind nicht in der Lage, die Gefährdungssituation umgehend zu beseitigen, muss das Kreisjugendamt München den jungen Menschen in Obhut nehmen.*
- 2. Wird ein Jugendlicher aus dem Landkreis im Stadtgebiet München aufgegriffen, ist das Stadtjugendamt für die Inobhutnahme zuständig!*



Rechtlicher Hintergrund Inobhutnahme

Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe können an der Wahrnehmung der Aufgabe der Inobhutnahme beteiligt werden. Entweder können sie an der Durchführung der Aufgabe beteiligt werden oder die Inobhutnahme kann insgesamt zur Ausführung übertragen werden (§ 76 Abs. 1 SGB VIII).

Bei der Beteiligung an der Durchführung der Inobhutnahme nimmt der freie Träger einzelne Teilaufgaben der Inobhutnahme wahr.

Teile der Aufgabe sind u.a.

- die vorläufige Unterbringung,
- die Klärung der Situation,
- das Aufzeigen möglicher Hilfen und Unterstützung,
- die Benachrichtigung einer Vertrauensperson,
- die (materielle) Sorge für das Wohl des Kindes



Beteiligung der Inneren Mission an den Aufgaben nach § 42 SGB VIII

Ab 01.07.2016 beteiligt das Kreisjugendamt München die Innere Mission als Träger der Evang. Kinder- und Jugendhilfe Feldkirchen an der Durchführung von Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen im Landkreis München.

Inhalt und Umfang der Beteiligung nach § 76 Abs. 1 SGB VIII werden vertraglich zwischen der Inneren Mission München und dem Kreisjugendamt München geregelt.

Folgende Aufgaben im Rahmen der Durchführung von Inobhutnahmen werden auf die evangelische Kinder- und Jugendhilfe Feldkirchen außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes München übertragen:



Umfang der Beteiligung

- Sicherstellung der Rufbereitschaft für die Polizeibehörde bei Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen außerhalb der regulären Dienstzeiten des Kreisjugendamtes, wenn
 - die Polizeibehörde eine für das Kind oder den Jugendlichen gefährdende Situation feststellt und die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder willens sind, die Gefährdungssituation umgehend selbst zu beseitigen.
 - der junge Mensch um Inobhutnahme bittet.
- Entscheidungsrecht über die Inobhutnahme
- Vermittlung, Unterbringung und Sicherstellung der Erstversorgung der betroffenen Kinder und Jugendlichen in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung.



Zeiten der Rufbereitschaft

Die Jugendhilfe Feldkirchen verpflichtet sich, außerhalb der regulären Dienstzeiten des Kreisjugendamtes München als Ansprechpartner und vermittelnde Stelle zur Verfügung zu stehen.

Die beschriebene Aufgabe wird zu folgenden Zeiten auf die Jugendhilfe Feldkirchen übertragen:

Montag bis Mittwoch	16:00 bis 8:00 Uhr,
Donnerstag	17:30 bis 8:00 Uhr,
Freitag	12:00 bis Montag 8:00 Uhr.

Die Telefonnummer der Rufbereitschaft erhalten ausschließlich die Rettungsleitstelle des Landratsamtes München sowie das Polizeipräsidium München, das zur Weitergabe der Kontaktnummer an die örtlichen Polizeibehörden des Landkreises berechtigt ist.



Inobhutnahmeeinrichtungen

Die Vermittlung in geeignete Schutzstellen oder Jugendhilfeeinrichtungen soll möglichst im Großraum München erfolgen.

Neben geeigneten Plätzen in trägereigenen Einrichtungen der Inneren Mission München kommen alle Inobhutnahmeeinrichtungen in München und Umgebung in Betracht. Eine aktuelle Übersicht von Inobhutnahmestellen findet sich im Internet unter

www.inobhutnahme-muenchen.de.

Bei kleineren Kindern und Säuglingen sollte ein Platz im Salberghaus angefragt werden (Tel.: [089 600 93 – 30](tel:0896009330)), dort ist auch eine gesundheitliche Abklärung der Kinder möglich. Daneben bietet auch das Münchner Waisenhaus Inobhutnahmeplätze für Babys und Kleinkinder von 0 - 4 Jahren.

Inwieweit eine medizinische Erstversorgung der Kinder und Jugendlichen notwendig ist, entscheiden die Einsatzkräfte vor Ort.



Zusammenarbeit mit Kreisjugendamt

Das Kreisjugendamt bleibt für die Maßnahme der Inobhutnahme letztverantwortlich und legitimiert die Entscheidung des Trägers nachträglich durch einen Verwaltungsakt oder hebt diese auf.

Kernpunkte der Zusammenarbeit sind:

- Unverzögliche Mitteilung an das Kreisjugendamt bei erfolgter Inobhutnahme, deren Beendigung und sonstigen Änderungen im Laufe der Inobhutnahme durch die Kinder- und Jugendhilfe Feldkirchen.

Mail: kreisjugendamt@lra-m.bayern.de oder

Fax-Nummer: 089/6221-2828

- Das Kreisjugendamt übernimmt an dem auf die Inobhutnahme folgenden Werktag die weitere Bearbeitung der Inobhutnahme. Gründe und Ablauf der Inobhutnahme sowie das weitere Vorgehen werden zwischen Träger und Fachkraft des Kreisjugendamtes besprochen. Die Entscheidungen in der weiteren Hilfeplanung obliegt dem Kreisjugendamt.



Sonderleitfaden zum Münchener Modell

des Familiengerichts München für Verfahren (ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB), die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a IV FamFG betreffen (Version 04.07.2016)

In den Sonderfällen Häusliche Gewalt (auch miterlebte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, jeweils das Kindeswohl im Sinne von deutlich eingeschränkter Elternfunktion gefährdende psychische Erkrankungen und Sucht wird nachfolgender Ablauf des gerichtlichen Verfahrens empfohlen. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang. Die Beweisbarkeit ist bei einem konkreten Verdacht zunächst nachrangig.

1. Im Antrag beziehungsweise in der Antragsrüge soll das Thema des Sonderfalles in einer Sachverhaltsschilderung mit Hinweis auf polizeiliche Aktenzeichen, Gefährdungseinschätzung, Eskalationsgrad, Zeitpunkt der Trennung, berichtete Belastungsmomente des Kindes und eines Elternteils, eventuell bestehende Umgangsvereinbarungen und – durchführungen, dargestellt werden. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands, Kindesanhörung und getrennte Anhörung können bereits für den ersten Termin angeregt werden.
2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; Jugendamt erhält per Fax Abschrift.
3. Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Akten über aktuelle oder frühere Vorfälle (ggf. nach Einholung eines Bundeszentralregisterauszugs) sowie familiengerichtliche Akten über Sorge- und Umgangsverfahren und in Gewaltschutzverfahren (in denen Kontaktverbotsverstöße nur aufgrund eines Ordnungsmittelantrags des Opfers vom Familiengericht geahndet werden können) werden vom Gericht umgehend beigezogen.
4. Der Gerichtstermin soll binnen eines Monats stattfinden. Beide Elternteile haben grundsätzlich die Pflicht, zu erscheinen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden. Das Gericht prüft und ordnet bei erforderlichem Schutz für den betreuenden Elternteil dessen getrennte Anhörung an und weist den anderen Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht bzw. die Möglichkeit einer Durchsuchung durch einen Gerichtswachtmeister hin. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts mitzubringen.
5. Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf. Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon-, Telefax-, Handynummern und gegebenenfalls eMail-Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt Fax- und Telefonnummer mitzuteilen. Die Kontaktdaten der geschädigten Person müssen auf deren Wunsch – insbesondere bei nachträglicher Bekanntgabe der Anschriftenänderung nach Verfahrenskostenhilfegewährung - vertraulich behandelt werden.
6. Das Jugendamt trifft Feststellungen zur Gefährdung des Kindes, ggf. auch eines anderen Familienmitglieds, insbesondere des betreuenden Elternteils. Ggf. weist es wie auch alle anderen Beteiligten auf die Notwendigkeit getrennter gerichtlicher Anhörung sowie unter Beifügung des Sonderleitfadens mit allen Abschriften auf die Einschlägigkeit des Sonderleitfadens hin. Das Jugendamt klärt die Möglichkeit einer geeigneten Beratung ab und vertritt ein bereits bestehendes Münchner Hilfenetzwerk (www.muenchen.de beim Suchbegriff Münchner Hilfenetzwerk). Möchte die empfohlene Spezialberatungsstelle oder eine gewaltzentrierte Beratungsstelle des Opfermerkbatts <http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/lokal/02090/index.php> am ersten Termin teilnehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt.
7. Es sollen schriftliche Stellungnahmen der Beteiligten und des Jugendamtes erfolgen.
8. Die Vertretung des Jugendamtes stellt im Gerichtstermin neben dem Ergebnis der Gespräche mit den Eltern auch seine Einschätzung der Gefährdungslage dar.
9. Das Gericht spricht die Umstände des Sonderfalles an, bemüht sich um dessen Aufklärung und gibt seine Einschätzung ab. Das Gericht kann eine getrennte Beratung der Beteiligten oder einen begleiteten Umgang anordnen, eine/n Sachverständige/n beauftragen oder im beschleunigten Termin vernehmen, einen Verfahrensbeistand / UmgangspflegerIn einsetzen oder den Umgang vorläufig ausschließen. Der vorläufige Umgangausschluss kann ebenso wie eine vorläufige Sorgerechtsübertragung bei kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des Täters/der Täterin aus Gründen des Opferschutzes erforderlich sein. Die Gefährlichkeit des Täters/der Täterin ergibt sich etwa aus Anwendung erheblicher oder häufiger Gewalt, Waffenbesitz oder aus Opfersicht konkretisierter Bedrohung, Sucht oder unbehandelte psychische Erkrankung des Täters/der Täterin, Verstoß gegen Gewaltschutzbeschluss. Ein vorläufiger begleiteter Umgang statt des vorläufigen Umgangausschlusses wie in Fällen von kindeswohlgefährdender Sucht- oder psychischer Krankheit oder häuslicher Gewalt ist vorzuzugewürdigt, wenn bei begleitetem Umgang Sicherheit für Opfer und Kind gewährleistet ist, keine Gefahr der Retraumatisierung von Kind oder Opfer droht, Verantwortung für das Täterverhalten übernommen wird, kein beachtlicher Kindeswille entgegensteht und positive Beziehungserfahrungen mit dem Umgangsberechtigten vorhanden sind. Ein vorläufiger Umgangausschluss kann aber bei insbesondere aufgrund eines polizeilichen Kurzberichts nachgewiesener Gewalt indiziert sein. Im Einvernehmen mit den Beteiligten sind auch die Einschaltung einer Clearingstelle oder die Überweisung in Therapien möglich.
10. Bei einer zunächst getrennt geschlechtsspezifischen Beratung in Gewaltfällen oder einer psychiatrischen bzw. Suchtberatung werden in einem Clearing- und Beratungsprozess die Bedingungen für den Umgang erarbeitet. Die Beteiligten sollen die Berater und die Umgangsbegleiter von der Schweigepflicht untereinander entbinden.
11. Konnten die Eltern in der Beratung keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens vier Wochen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung der Beratungsstelle an das Jugendamt und an das Familiengericht ein zweiter Gerichtstermin statt oder wird ein psychologisches / psychiatrisches Sachverständigen-gutachten in Auftrag gegeben und/oder jetzt ein Umgangspfleger nach vorläufiger Umgangsregelung bestellt. Bei weiter bestehender kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des Täters/der Täterin kann in der Hauptsache auch von Amts wegen ein Umgangausschluss auf die Dauer von mehr als einem halben Jahr und eine Sorgerechtsübertragung auf den anderen Elternteil erforderlich sein. Sind die unter Nr. 9 S. 5 genannten Kriterien erfüllt, ist auch in diesen Fällen in der Hauptsache der begleitete Umgang dem Umgangausschluss vorzuzugewürdigt.
12. Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich in einem besonderen vor der Elternanhörung liegenden Termin – ggf. im Beisein eines Sachverständigen – angehört. In der Ladung wird der andere Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht hingewiesen. Das Gericht trifft Vorsorge, dass die Anhörung in einem geschützten Rahmen stattfinden kann. Auf spezifische Unterstützungsangebote für Mädchen und Jungen wird hingewiesen.
13. Zur Vermeidung von Mehrfachanhörungen ist mit Zustimmung der Sorgeberechtigten, des Verfahrensbeistands sowie des über 14-jährigen Kindes auch eine Videoübernahme möglich. Nähere Einzelheiten auf der Homepage des AG München: <http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/daten/00641/index.php>

**Leitfaden
des Familiengerichts München für Verfahren,
die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder
Sorgerechtsverfahren gem. § 155a Abs.4 FamFG betreffen
(Münchener Modell)**

Das Familiengericht ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Kreisjugendämtern sowie mit Rechtsanwälten, Beratungsstellen, Mediatoren, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen den Eltern zu helfen, im Interesse und zum Wohl ihrer Kinder selbst und eigenverantwortlich möglichst rasch eine tragfähige Lösung ihres Sorgerechts- und/oder Umgangsproblems zu finden.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:

1. Der Antrag soll im Wesentlichen die eigene Position darstellen; herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil unterbleiben.
2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; das Jugendamt erhält eine Abschrift sowie auch ggf. später eingehende eilige Schriftsätze per Fax.
3. Auf den Antrag kann - muss aber nicht - vor dem Gerichtstermin erwidert werden.
4. Der Gerichtstermin findet binnen eines Monats statt. Beide Elternteile haben die Pflicht, zu erscheinen. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts zum Termin mitzubringen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden.
5. Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf. Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon-, Telefax-, Handynummern und ggf. e-mail-Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt FAX- und Tel.-Nr. mitzuteilen. Diese Daten können vertraulich behandelt werden.
6. Das Jugendamt klärt im Einvernehmen mit den Eltern nach Möglichkeit die zuständige Beratungsstelle und den ersten Beratungstermin ab. Möchte die Beratungsstelle am ersten Termin teilnehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt. Erforderlichenfalls regt das Jugendamt die Anwendung des Sonderleitfadens an.
7. Im Gerichtstermin haben die Beteiligten ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen. Schriftliche Stellungnahmen sind während des gesamten Verfahrens nicht erforderlich und sollten möglichst unterbleiben; Rechtsnachteile entstehen daraus für die Parteien nicht.
8. Im Gerichtstermin erläutert der Vertreter des Jugendamtes das Ergebnis der Gespräche mit den Eltern. Ein schriftlicher Bericht ist nicht erforderlich.
9. Im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und über den wesentlichen Inhalt

der Verhandlung sowie das Ergebnis ein Protokollvermerk erstellt.

10. Können sich die Eltern nicht einigen, schließt sich eine Beratung, Mediation oder auch ein Güterichterverfahren an. Die Eltern verpflichten sich, hieran teilzunehmen. Die Verpflichtung ergibt sich für beide Elternteile in gleicher Weise aus der Verantwortung für die Kinder.

Die beteiligten Fachkräfte klären zunächst mit den Eltern, ob das vorgeschlagene Angebot geeignet ist. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Sie teilen aber dem Gericht und auch dem Jugendamt die Nichteignung des Angebots oder die Beendigung der Beratung/Mediation unverzüglich mit. Andernfalls fragt das Gericht vor Ablauf von 3 Monaten nach, ob die Beratung oder Mediation noch andauert.

11. Konnten die Eltern in der Beratung/Mediation keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens 4 Wochen nach Mitteilung des Scheiterns ein zweiter Gerichtstermin statt. Hier wird die Sachlage erneut besprochen und nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Es wird ein Protokoll erstellt.
12. Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich gesondert – spätestens in nahem zeitlichem Zusammenhang mit dem zweiten Termin angehört.
13. Sollte es erforderlich sein, ordnet das Gericht eventuell schon im ersten Termin ein Sachverständigengutachten an und/oder bestellt einen Verfahrensbeistand als Interessenvertreter für das Kind. Bei Bedarf erlässt das Gericht eine einstweilige Anordnung. Der Sachverständige arbeitet nach gerichtlichem Auftrag lösungsorientiert. Die Eltern verpflichten sich, aktiv an der Begutachtung mitzuwirken.
14. Anders als ein Berater hat der Sachverständige keine Schweigepflicht gegenüber Gericht und Jugendamt.
15. In bestimmten Fällen, wie häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung, hat das Gericht die Möglichkeit eines abgeänderten Verfahrens, wie z.B. getrennter Anhörungen, geschlechtsspezifischer parteilicher Beratung. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang (vgl. Sonderleitfaden zum Münchener Modell)